

Versicherer: *innova* Versicherungen AG · Direktion · Postfach · 3073 Gümligen

Zusatzbedingungen (ZB) zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) DENTA

Ausgabe 1. Januar 2007

Inhaltsverzeichnis

D Zahnpflegezusatzversicherung

- D1 Leistungsklassen
- D2 Versicherungsumfang
- D3 Beginn der Bezugsberechtigung
- D4 Ausschluss von Leistungen

D Zahnpflegezusatzversicherung

D1 Leistungsklassen

1 Versicherte können folgende Leistungsklassen abschliessen:

- Klasse 1: 50 % der Kosten der Zahnbehandlung, im Maximum CHF 1'000.00 pro Kalenderjahr
- Klasse 2: 75 % der Kosten der Zahnbehandlung, im Maximum CHF 1'500.00 pro Kalenderjahr
- Klasse 3: 75 % der Kosten der Zahnbehandlung, im Maximum CHF 3'000.00 pro Kalenderjahr.

2 *innova* anerkennt den in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gültigen Tarif. Die Leistungen werden nur gewährt für krankheitsbedingte Behandlungen in der Schweiz und in den unmittelbar an die Schweiz angrenzenden Ländern.

D2 Versicherungsumfang

- 1 Grundsätzlich sind alle Kosten für zahnärztliche Behandlungen und Verrichtungen, die durch einen diplomierten Zahnarzt oder durch Personen durchgeführt werden, die von den zuständigen Gesundheitsbehörden für Zahnbehandlungen oder Prothetik zugelassen sind, versichert.
- 2 Die Leistungen werden nur gewährt für krankheitsbedingte Behandlungen in der Schweiz und in der Schweiz angrenzenden Ländern.
- 3 Die versicherten Beträge werden pro Kalenderjahr ausgerichtet. Massgebend für die Berechnung sind Behandlungsbeginn und -ende. Für Behandlungsrechnungen, welche zwei oder mehr Kalenderjahre tangieren, wird der Rechnungsbetrag durch die Anzahl der Behandlungsmonate geteilt. Entsprechend der jeweiligen Behandlungsdauer werden Rechnungsbetrag und Leistungen den einzelnen Kalenderjahren zugewiesen.

D3 Beginn der Bezugsberechtigung

- 1 Der Versicherte ist vom siebten Monat seit dem Beginn dieser Zusatzversicherung an bezugsberechtigt. Für Zahnbehandlungen, welche in den ersten sechs Monaten durchgeführt werden, besteht kein Leistungsanspruch.
- 2 Beim Übertritt von einer niedrigen in eine höhere Versicherungsklasse treten die erhöhten Leistungen nach einer Karenzzeit von sechs Monaten seit dem Beginn dieser Zusatzversicherung in Kraft.

D4 Ausschluss von Leistungen

- 1 Unfallbedingte zahnärztliche Behandlungen sind nicht versichert.
- 2 Es werden keine Leistungen für Prophylaxe-Material und vom Zahnarzt verordnete Arzneimittel vergütet.